

Anlage 11.

(Drucksachen-Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung des § 6 Ziffer 2 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Bei der Beratung des Haushaltsplans der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Jahr 1921 in der I. Fachkommission am 13. Juli 1921 wurde angeregt, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Anstalt auf 10 zu erhöhen.

Die Anregung erscheint im Hinblick auf den bedeutenden Geschäftsumfang der Anstalt und die damit im Zusammenhang stehende Vermehrung der im Verwaltungsrat zur Beratung kommenden Geschäftsfachen begründet.

Der Provinzialausschuß schlägt deshalb in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Anstalt vor, folgenden Beschluß zu fassen:

„Ziffer 2 im § 6 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhält folgende Fassung:

2. Der Verwaltungsrat besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus zehn von dem Provinzialausschuß ausschließlich aus den Versicherungsnehmern der Anstalt zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren sechs zur Beschlußfassung anwesend sein müssen. Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die bei der Anstalt beteiligten Berufsstände in Stadt und Land tunlichst nach Maßgabe ihrer Beteiligung vertreten sind“.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Drucksachen-Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aufnahme weiterer Versicherungszweige durch die Provinzial-Feuer- und Provinzial-Lebensversicherungsanstalt sowie die Änderung der Satzungen der beiden Anstalten.

Der Provinziallandtag hat in seiner letzten Tagung auf den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Betrieb weiterer Nebenzweige durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, folgenden Beschluß gefaßt (Verhandlungen Seite 24 und 160, stenographischer Bericht Seite 184):

„Provinziallandtag ist mit der Aufnahme des Betriebes der Unfall-, der Haftpflicht-, der Transport- und der Hagelversicherung sowie der Versicherung gegen Aufruhrschäden und gegen Veruntreuung einverstanden. Zur Beschlußfassung über den Umfang, den Zeitpunkt der Aufnahme und die Form des Betriebes der genannten Zweige wird der Provinzialausschuß ermächtigt, ferner darüber, ob und in welcher Weise die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz an dieser Ausdehnung der Versicherungstätigkeit teilnehmen soll“.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat den Wunsch ausgesprochen, ihr die Aufnahme des Betriebes der Unfall- und der Haftpflichtversicherung zu gestatten. Bei Prüfung der Frage hat sich folgendes ergeben:

Nach § 32 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten kann der Minister des Innern öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Betrieb „anderer Nebenzweige der Schadensversicherung“ gestatten. Der Minister hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß die Unfallversicherung nicht zur Schadensversicherung, sondern zur Personenversicherung gehöre und daß deshalb die Aufnahme dieses Versicherungszweiges durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gesetzlich nicht zulässig sei. Wenn die Frage, ob die Unfallversicherung zur reinen Personenversicherung gehört, auch keinesfalls unbestritten ist, so scheint es doch zweckmäßig, der Stellungnahme des Ministers Rechnung zu tragen, zumal hierdurch dem Wunsche der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt wegen Aufnahme der Unfallversicherung entsprochen werden kann. Der Aufnahme dieses Versicherungszweiges durch sie stehen weder gesetzliche Bedenken, noch die Interessen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt entgegen.

Was die Haftpflichtversicherung angeht, so hat der Minister erklärt, ein gesetzliches Hindernis, daß diese von der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt aufgenommen werde, bestehe nicht, er hat aber die Erwägung anheimgegeben, ob die Haftpflichtversicherung nicht auch der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt zu überlassen sei, um die beiden Zweige verbunden zu lassen. Er hat ersucht, die Verwaltungsräte der beiden Anstalten über diese Frage zu hören.

Diese Anhörung hat stattgefunden. Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Ueberlassung der Unfallversicherung an die Lebensversicherungsanstalt keinen wesentlichen Bedenken unterliegt, daß dagegen nicht nur das Interesse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, sondern namentlich dasjenige der Versicherten dringend verlange, daß die Haftpflichtversicherung von dieser Anstalt betrieben wird. Es sei nämlich dringend erwünscht, daß die sämtlichen Zweige der Schadensversicherungen in einer Hand vereinigt seien, damit den Versicherten die Möglichkeit geboten sei, ihre gesamten Versicherungen an einer Stelle und in einem Verfahren zu erledigen. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch eine erhebliche Vereinfachung und damit auch Verbilligung des Verfahrens erreicht wird. Die Bedenken, daß es nicht zweckmäßig sei, die Unfall- und Haftpflichtversicherung von einander zu trennen, glaubt der Verwaltungsrat dadurch auf ein Mindestmaß zurückführen zu können, daß die beiden Anstalten eine einheitliche Oberleitung und einen gemeinschaftlichen Verwaltungsrat erhalten, womit eine gemeinsame Ausnutzung der Organisation beider Anstalten gewährleistet würde. Dabei ist nicht etwa an eine Vereinigung der beiden Anstalten gedacht, sie sollen vielmehr wie bisher vermögensrechtlich und organisatorisch selbständig bleiben; durch die gemeinsame Spitze soll nur dafür gesorgt werden, daß sie zusammen arbeiten und daß alle Einrichtungen, bei denen es möglich ist, gemeinsam benutzt werden.

Der Verwaltungsrat der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat sich auf denselben Standpunkt gestellt. Der übereinstimmende Antrag der beiden Verwaltungsräte geht demnach

dahin, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt die Haftpflicht-, die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt die Unfallversicherung übernimmt, daß ferner in Zukunft die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt nicht mehr durch den Generaldirektor und den Verwaltungsrat der Landesbank geleitet wird, sondern durch die entsprechenden Organe der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Der Provinzialausschuß trägt keine Bedenken diesen Vorschlägen der beiden Verwaltungsräte zuzustimmen.

Hieraus würden sich folgende Aenderungen in den Satzungen der beiden Anstalten ergeben:

I. Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

1. Dem § 1 würde folgender zweiter Absatz beizufügen sein:

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt betreibt ferner die Unfallversicherung.

2. § 13, welcher bestimmt, daß die Kassenverwaltung durch die Kasse der Landesbank erfolgt, würde wie folgt abzuändern sein:

Ueber die Einrichtung der Kassenverwaltung beschließt der Provinzialausschuß. Die für die Kassenverwaltung und für die sonstige Mitwirkung von Verwaltungsorganen der Provinz von der Anstalt zu gewährende Vergütung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats durch den Provinzialausschuß festgesetzt.

3. § 16, Absatz 1 würde zu lauten haben:

Die Anstalt wird durch den Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz geleitet, dem die erforderliche Anzahl Stellvertreter und für bestimmte Geschäfte und Geschäftskreise Bevollmächtigte vom Provinzialausschuß zugeordnet werden.

4. § 18, Absatz 1 würde lauten:

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet.

Sonstige Aenderungen in der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt kommen nicht in Frage.

II. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Hierbei ist zu bemerken, daß die bisher schon von der Anstalt betriebenen Nebenzweige zwar vom Minister genehmigt aber noch nicht in die Satzung aufgenommen sind. Es scheint zweckmäßig dies jetzt nachzuholen und zugleich diejenigen Zweige, deren Aufnahme der Anstalt ermöglicht werden soll, zu bezeichnen. Dabei ist, um die sämtlichen in Betracht kommenden Zweige der Schadensversicherung in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen, auch die Viehversicherung aufgeführt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Aufnahme neuer Zweige nur insoweit erfolgt, als sie den Zeitverhältnissen sowie den Interessen der Anstalt und der Versicherten entspricht.

Absatz 5 des § 1 der Satzung würde danach wie folgt zu lauten haben, wobei die neu aufgenommenen Worte durch Unterstreichen gekennzeichnet sind:

Zweck der Anstalt ist die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brand, Blitz und Explosionschäden. Außerdem betreibt die Anstalt mit staatlicher Genehmigung als Nebenbetriebe die Versicherung beweglicher Sachen gegen die gleichen Schäden sowie die Waldbbrandversicherung, außerdem die Versicherung gegen Mietverlust und Schaden durch Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion, gegen Einbruch, Diebstahl und Vandalen, gegen Wasserleitungsschäden und die Glasversicherung. Weiterhin kann die Anstalt durch Beschluß des Provinzialausschusses den Betrieb der Haftpflicht-, der Transport-, der Hagel- und der Viehversicherung sowie der Versicherung gegen Aufbruchschäden und gegen Veruntreuung aufnehmen.